

## Information des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zum Thema Sozialversicherung für Rentner und Pensionäre im BFD

---

### **Arbeitslosenversicherung**

Beiträge der Arbeitslosenversicherung müssen grundsätzlich für alle Freiwilligen abgeführt werden, die das maßgebende Lebensalter für eine Regelaltersrente noch nicht vollendet haben. Bei Freiwilligen, die das Lebensalter für eine Regelaltersrente bereits vollendet haben, hat die Einsatzstelle ihren „Arbeitgeberanteil“ abzuführen.

### **Krankenversicherung**

Freiwillige im BFD und im FSJ/FÖJ werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfasst grundsätzlich auch Personen, die vor Antritt des Bundesfreiwilligendienstes privat versichert waren. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt allerdings nicht ein für Personen, die versicherungsfrei sind.

Versicherungsfrei sind beispielsweise Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit und Pensionäre, die Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 und 6 SGB V). Diese Versicherungsfreiheit erstreckt sich aber nicht auf die bei der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen, weshalb z.B. Kinder von Beamten für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich versicherungspflichtig in der GKV sind.

Ebenfalls versicherungsfrei sind Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie innerhalb der letzten fünf Jahre nicht gesetzlich versichert waren und mindestens die Hälfte dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren (§ 6 Abs. 3a SGB V).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Krankenversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V.

### **Pflegeversicherung**

Die Freiwilligen werden grundsätzlich in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert (§ 20 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI).

Der Bezug einer Altersrente bewirkt keine Pflegeversicherungsfreiheit. Ein gesetzlich versicherter Altersrentner, der einen BFD leistet, unterliegt daher der Versicherungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI. (**Anmerkung:** Dieser Hinweis gilt nur für Bezieher/innen einer Altersrente. Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und sonstige Personen, die nach beamtenrechtlichen Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge, Beihilfe und Heilfürsorge haben, sind grundsätzlich versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Auch im BFD beschäftigte Pensionäre sind daher versicherungsfrei in der Kranken- und damit auch in der Pflegeversicherung.).

## **Rentenversicherung**

Die Freiwilligen unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- sowie Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und erwerben dadurch Rentenansprüche. Dies gilt gleichermaßen für „junge“ Freiwillige, für Seniorinnen und Senioren, die noch keine Altersrente beziehungsweise eine Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beziehen, ebenso wie für Altersteilrentenbezieherinnen und -bezieher P R 23 24 und Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner. Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, besteht für Freiwillige, die eine Altersvollrente beziehen, hinsichtlich des „Arbeitnehmeranteiles“ keine Beitragspflicht. Die Einsatzstelle muss jedoch den „Arbeitgeberanteil“ abführen.

### Zuverdienstgrenzen bei Frührentnern und bei Erwerbsminderung

Bei Bezug einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze darf nur eingeschränkt hinzuverdient werden. Ein Hinzuverdienst bis zu 6.300 Euro im Kalenderjahr bleibt bei der Altersrente anrechnungsfrei. Übersteigt der Hinzuverdienst die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro, besteht gegebenenfalls Anspruch auf eine Teilrente. Die Höhe der möglichen Teilrente ergibt sich aus einer stufenlosen Anrechnung des Hinzuverdienstes. Dafür wird der Hinzuverdienst, der über der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro liegt, bis zu einer individuellen Obergrenze (dem sog. Hinzuverdienstdeckel) zu 40 Prozent zu 30 stufenlos auf die Altersrente angerechnet. Erst bei Überschreiten dieses Hinzuverdienstdeckels wird der darüber hinausgehende Hinzuverdienst zu 100 Prozent auf die Rente angerechnet. Erst wenn der anzurechnende Hinzuverdienst die Höhe der Vollrente erreicht hat, besteht kein Anspruch mehr auf die Rente. Als Hinzuverdienst gelten u.a. alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig davon, in welcher Form sie geleistet werden. Somit sind das aus dem Bundesfreiwilligendienst erzielte Taschengeld sowie unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung mit dem jeweiligen Sachbezugswert der Sozialversicherungsentgeltverordnung als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Die Ableistung eines Freiwilligendienstes kann daher bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze zur Kürzung bis hin zum Wegfall des Rentenanspruchs führen. Zu einem Wegfall des Altersrentenbezuges dürfte es bei einem daneben ausgeübten Freiwilligendienst regelmäßig aber nur dann kommen, wenn zusätzlich noch weiterer Hinzuverdienst erzielt wird. Bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt ebenfalls eine stufenlose Anrechnung wie bei den Altersrenten. Ein Hinzuverdienst bis zu 6.300 Euro kalenderjährlich bleibt bei Renten wegen voller Erwerbsminderung anrechnungsfrei, für Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung gilt eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Wer Interesse an der Aufnahme eines Freiwilligendienstes hat, sollte sich vorab mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung setzen. Dieser hat nämlich stets zu prüfen, ob bei Ableistung eines Freiwilligendienstes in einem bestimmten zeitlichen Umfang die Erwerbsminderung noch vorliegt und damit ein Rentenanspruch weiterhin besteht.

## **Unfallversicherung**

Alle Freiwilligen, d.h. im BFD auch Altersrentnerinnen und -rentner, sind gesetzlich unfallversichert.

### **Höhe des Zuschusses für das Taschengeld und Sozialversicherung**

Wie die Ausführungen zeigen, kann man nicht davon ausgehen, dass für den angesprochenen Personenkreis keine Sozialversicherungsabgaben anfallen. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Selbst wenn keine Sozialversicherungsabgaben anfallen würden, kann der Zuschuss für das Taschengeld den Höchstbetrag von 400 Euro nicht übersteigen.“

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst  
des Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.